

Amtsblatt

des Landkreises Sonneberg



28. Februar 2007

18. Jahrgang, Ausgabe 02/2007



Aktionsbündnis Deutsches Spielzeugmuseum Gemeinsam zum Erhalt der „Thüringer Kirmes“!

Das Deutsche Spielzeugmuseum ist ohne Zweifel eines der Aushängeschilder unserer Region.

Prunkstück des Museums ist die Schaugruppe „Thüringer Kirmes“. Das weltweit einmalige Kulturgut wurde einst durch die hiesige Spielwarenindustrie für die Weltausstellung 1910 in Brüssel angefertigt und zählte zu deren größten Attraktionen. 67 zum Teil lebensgroße Figuren sowie detailverliebte Fahrgeschäfte beschreiben das bunte Kirmestreiben auf dem Marktplatz einer thüringisch-fränkischen Kleinstadt. Die „Thüringer Kirmes“ ist ein Glücksfall und unersetzliches Dokument der Zeitgeschichte unseres Landkreises.

Doch dieser Schatz ist in größter Not!

Das fast 100jährige Ensemble muss schnellstmöglich restauriert und in konservatorisch geeignete Räumlichkeiten verbracht werden. Alle Bürgerinnen und Bürger können helfen, diesen Schatz zu erhalten. Der Landkreis Sonneberg und das Deutsche Spielzeugmuseum haben aus diesem Grund das „Aktionsbündnis Deutsches Spielzeugmuseum“ ins Leben gerufen und bitten die gesamte Bevölkerung, den Erhalt der „Thüringer Kirmes“ zu unterstützen.

Helfen Sie mit und spenden auch Sie für diesen guten Zweck! Was können sie tun?

- Einen kleinen Obolus steuern Sie schon bei, indem Sie die mehrmals jährlich stattfindenden Benefizveranstaltungen besuchen.
- Mit einer Spende von 50 € können Sie Ihrer Lieblingsfigur einen Namen geben.
- Nicht zuletzt können Sie mit einer Spende über 300 - 500 € Patenschaften für Figuren der Schaugruppe übernehmen, mit der Sie deren restauratorische Behandlung sicherstellen. Die Koordination der Patenschaften und Namensgebungen übernimmt das Deutsche Spielzeugmuseum.

Jegliche Fragen richten Sie bitte an:

Deutsches Spielzeugmuseum
Beethovenstraße 10
96515 Sonneberg
Tel.: 03675-702856
Fax: 03675-742817

E-Mail: info@spielzeugmuseum-sonneberg.de
Internet: www.spielzeugmuseum-sonneberg.de

Hier unser Spendenkonto:

Kontoinhaber: Landratsamt Sonneberg
Kreditinstitut: Sparkasse Sonneberg
Bankleitzahl: 840 547 22
Kontonummer: 380 400 502
Verwendungszweck: Spende Museum Kirmes

Wenn Sie eine Spendenbescheinigung benötigen, teilen Sie uns bitte Ihre Adresse mit. Im Internet ist zudem ein Spendenformular erhältlich. **Danke!**



Eine Initiative des Landkreises Sonneberg in
Zusammenarbeit mit dem Deutschen Spielzeugmuseum.



Inhalt

Nichtamtlicher Teil

Grußwort der Landrätin	S. 2
Auf der Spielwarenmesse	S. 3
Neujahrsbesuche	S. 4
Begleitetes Fahren ab 17	S. 4
Die „Gläserne Harfe“	S. 5
Ausstellung der Selbsthilfe- gruppe für Arbeitslose	S. 5
Antrittsbesuch	S. 5
Jubilare	S. 5
Der Hallodri	S. 6
„Denkmal“ drüber nach...!	S. 6

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung 2007	S. 9
2. Satzung zur Satzungsän- derung Schülerbeförder- ungskosten	S. 9
Beschlüsse des Kreistages vom 20.12.2006	S. 10
Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses vom 18.01.2007	S. 10
Amtliche Bekanntmachung	S. 10
Amtliche Bekanntmachung	S. 11
Amtliche Bekanntmachung	S. 12
Verordnung zur Laden- öffnung	S. 12
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung	S. 13
Verordnung über das Offen- halten der Verkaufsstellen	S. 13
Hinweise zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz	S. 13
Kreiskrankenhäuser Sonne- berg und Neuhaus g GmbH	S. 14
Medinos Service GmbH	S. 14
Zweckverband „Sternwarte“	S. 14
Jahresabschluss des Wasser- versorgungs- und Abwasser- zweckverbandes	S. 14
Beschlüsse der Verbandsver- sammlung des Wasser- versorgungs- und Abwasser- zweckverbandes	S. 15

Die Landrätin



Landrätin
Christine
Zitzmann

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Sonneberg,

durch die Entscheidung der Märklin-Geschäftsführung, den Standort Sonneberg noch in diesem Jahr zu schließen, wurden die Arbeiterinnen und Arbeiter des hiesigen Werkes, aber auch unsere gesamte Region, hart getroffen. Selbstverständlich fühlen wir alle mit den Beschäftigten sowie Ihren Angehörigen! Ich verspreche Ihnen, dass wir seitens der Politik die Belegschaft wo immer möglich unterstützen und nichts unversucht lassen, um die Zukunft der Betroffenen positiv zu gestalten.

Insbesondere diese schmerzhaft Entscheidung macht jedoch auch deutlich, dass wir uns mehr denn je auf unsere ureigenen Fähigkeiten und Erzeugnisse besinnen müssen. Unsere Region wurde seit jeher durch die Spielzeugproduktion geprägt – einst galt Sonneberg als Weltspielzeugstadt. Doch diese Bedeutung ist mit der Zeit verlorengegangen. Es liegt nun an uns, dieses Ansehen zurückzuerobern und effektiver zu verkaufen. Dann ist es noch besser möglich, in dieser Branche, die so eng mit unserem Landkreis verbunden ist, Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen.

Darum muss es in unser aller Interesse sein, das Deutsche Spielzeugmuseum, als Aushängeschild unserer Region und als Sinnbild für unser traditionelles Handwerk, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dieses Museum ist eine riesige Chance für uns alle!

Ich bitte Sie, sich dem „Aktionsbündnis Deutsches Spielzeugmuseum“ anzuschließen und mit einer Spende unser Museum und unsere „Thüringer Kirmes“ zu bewahren. Alle Informationen hierzu finden Sie auf dem Titelbild der heutigen Ausgabe. Wir alle brauchen diese gemeinsame Anstrengung und können von ihr profitieren!

Vielen Dank,
Ihre Landrätin Christine Zitzmann

Kontakt zum Landratsamt Sonneberg

Landratsamt Sonneberg
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg

Telefon: 03675-8710
Fax: 03675-871404
E-Mail: landratsamt@lkson.de
Internet: www.landkreis-sonneberg.de

Bürgerbüro Neuhaus am Rennweg
Telefon: 03679-775240

Stabsstellen der Landrätin

Büro der Landrätin	03675-871203
Amt für Informatik	03675-871313
Rechnungsprüfungsamt	03675-871428
Kommunalaufsicht	03675-871272
Kreisentw./Denkmalschutz	03675-871309
Pressestelle	03675-871560

Dezernat I

Haupt- und Personalamt	03675-871332
Gleichstellungsbeauftragte	03675-871298
Kämmerei	03675-871245
Rechts- und Ordnungsamt	03675-871354
Straßenverkehrsamt	03675-871287
Führerscheinstelle	03675-871503
Kfz-Zulassungsstelle	03675-871470
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt	03675-804036
Amt für Abfallwirtschaft	03675-871320

Hauptamtlicher Beigeordneter

Büro	03675-871432
------	--------------

Dezernat II

Schule, Kultur, Sport	03675-871341
Sozialamt	03675-871319
Jugendamt	03675-871274
Gesundheitsamt	03675-871247
Bauverwaltungsamt	03675-871365
Hoch- und Tiefbauamt	03675-871261
Umweltamt	03675-871383

Impressum

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:
Landkreis Sonneberg

Verlag und Druck:
Trautmann Druck und MCT Medien Center
Cuno-Hoffmeister-Straße 17
96515 Sonneberg
Telefon: 03675-742977

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landratsamt Sonneberg
Pressestelle/Michael Volk
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg

Telefon: 03675-871560
Fax: 03675-871324

E-Mail: pressestelle@lkson.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Kerstin Laske (erreichbar unter dem Verlag)

Öffnungszeiten

Dienstag:	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung

Sparkasse Sonneberg	
Konto-Nr.:	380 400 502
BLZ:	840 547 22

Behindertenbeauftragter

Beratungszeit: Im Landratsamt Sonneberg (Zimmer 632) jeden Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung von 13.00 - 14.00 Uhr zum Thema „Barrierefreies Bauen“. In der Außenstelle des Landratsamtes Sonneberg in Neuhaus am Rennweg (Zimmer 306) jeden Donnerstag von 13.00 - 17.30 Uhr. Sowie nach Vereinbarung.

Telefon: 0171-6941910 (immer)
03675-871362 (Di. von 08.00 - 12.00 Uhr)
03679-775233 (Do. von 13.00 - 17.30 Uhr)

E-Mail: info@mensch-zuerst.de (Betreff bitte „Behindertenbeauftragter“)

Internet: www.forum-bb-thueringen.de.tt

Kinder- und Jugendschutzdienst

Gleisdammstraße 3 (im Gebäude der AWO)
96515 Sonneberg

Beratungszeit:
Jeden Montag von 12.00 - 16.00 Uhr

Ansprechpartnerinnen:
Jana Wolf (Traumaberaterin)
Manuela Matz (Traumaberaterin)

Telefon: 0162-2665220
E-Mail: kjsdson.tt@twsd.de

Frauenhaus im Landkreis Sonneberg

Telefon: 03675-871-222

Auflage:
31.000

Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Redaktionsschluss:
In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag zum Preis von 3,00 € pro Ausgabe möglich. Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg steht Ihnen zusätzlich im Internet als pdf-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.

Besuch der heimischen Aussteller auf der Spielwarenmesse Nürnberg

Am 2. Februar statteten Landrätin Christine Zitzmann und Landtagsabgeordnete Beate Meißner (CDU) der Spielwarenmesse Nürnberg einen Besuch ab. Während ihres rund sechsstündigen Rundgangs suchten die Politikerinnen alle 12 ausstellenden Unternehmen der Region Sonneberg auf und wurden allseits herzlich empfangen. Besonders interessierten Landrätin Zitzmann und Landtagsabgeordnete Meißner natürlich die neuesten Produkte der heimischen Aussteller. Die Besuche wurden zudem genutzt, um die Situation der Spielzeugunternehmen im persönl-

chen Gespräch zu analysieren.

„Spielzeug ist nach wie vor das Aushängeschild unserer Region. Dieses müssen wir bewahren und noch besser vermarkten. Insbesondere deshalb waren die Gespräche mit den ausstellenden Unternehmen sehr wertvoll. Und natürlich wollten Frau Meißner und ich mit unserem Besuch auch Flagge zeigen und die Aussteller des Landkreises unterstützen“, erklärte Landrätin Zitzmann.

„Ich bin beeindruckt, mit welcher Phantasie und Hingabe unsere Unternehmen ihre

Stände präsentieren und welche wundervollen Produkte hier ihre weltweiten Interessenten finden“, bekannte Landtagsabgeordnete Meißner und fügte an, dass „wir uns sehr gerne Zeit für Gespräche mit den Spielwarenherstellern genommen haben, um uns ein Bild ihrer Lage zu machen und um ihnen ein positives Signal seitens der Politik zu geben.“

Bleibt zu hoffen, dass auch in den kommenden Jahren möglichst viele heimische Spielwarenhersteller feste Größen der Nürnberger Messe bleiben.



Die Eintrittskarten der Politikerinnen



Mit Vertretern der Simba-Dickie-Group



Im Gespräch mit Frau Wilfer von Piko



Bei der Schildkröt Puppen GmbH



Die neuesten Renner von Tamiya



Am Stand von Zwergnase



Der Mini-Teddy von Spielzeug Martin



Im Gespräch mit Katrin Müller



Bei der Morgenruth Plüsch GmbH



Am Stand von Elka Toys



Holzschiffe en masse bei Ogas



Herr Sauer von A & O zeigt neue Spiele



Mit der Geschäftsführung von Frör Plaho

Neujahrsbesuche

Die Landrätin nutzte die ersten terminfreien Wochen des Jahres für Arbeitsgespräche mit den Bürgermeistern des Landkreises. Die Besuche führten vorerst nach Neuhaus am Rennweg, Steinach, Neuhaus-Schierschnitz, Förritz und Steinheid. In den Gesprächen tauschte man sich u.a. über die Projektplanung 2007 aus, welche Aufgaben mittelfristig dringend umzusetzen sind und in welcher Form der Landkreis hierbei unterstützen kann.



In Neuhaus bei BMin Reichelt



Bei BM Rosenbauer in Förritz



Im Gespräch mit BM Oberender



In Steinach bei BM Kurtz



Bei BM Schreppel in Steinheid

Begleitetes Fahren ab 17

Es ist soweit! Der Modellversuch Begleitetes Fahren ab 17 „BF17“ wird in Thüringen ab dem 01.03.2007 eingeführt. Ab diesem Datum darf eine Fahrerlaubnis der Klasse B oder BE bereits mit dem 17. Geburtstag erteilt werden.

Die Antragstellung kann ab sofort bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde im Landratsamt Sonneberg erfolgen.

Hier einige Fragen und Antworten zum Begleitetem Fahren ab 17 „BF17“:

Ab welchem Alter darf mit der Ausbildung in der Fahrschule begonnen werden?

- Ab 16 ½ Jahren.

Muss die Fahrschule informiert werden, ob ich an dem BF17 teilnehme?

- Es ist empfehlenswert, die Fahrschule darüber zu informieren, dass der Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt wurde. Auch hilft die Fahrschule meist bei Ausfüllung der Antragsformulare. Eine persönliche Antragstellung ist jedoch erforderlich.

Kann ich gleichzeitig auch die Ausbildung in der Klasse A machen?

- Nein, diese Ausbildung darf frühestens mit 17 ½ Jahren begonnen werden. Fragen Sie deswegen rechtzeitig bei der Fahrerlaubnisbehörde nach.

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

- Neben den zusätzlichen Antragsunterlagen bei der Erteilung der Fahrerlaubnis ist es notwendig, dass der Antragsteller ein Beiblatt ausfüllt, indem er seine Begleitperson/en (Anzahl nicht begrenzt) angibt und dieses unterschreibt. Dem Antrag sowie der/n Begleitperson/en müssen die gesetzlichen Vertreter mit Unterschrift zustimmen. Des Weiteren müssen alle Begleitpersonen ein Beiblatt zum Modellversuch „BF17“ ausfüllen und unterschreiben. Die hierzu erforderlichen Vordrucke erhalten Sie bei der Fahrerlaubnisbehörde bzw. können im Internet (Link nachstehend) heruntergeladen werden.

Wer kann mich begleiten?

- wer zur Antragstellung mindestens 30 Jahre alt ist
- wer mit nicht mehr als 3 Punkten in Flensburg belastet ist
- wer 5 Jahre ununterbrochen im Besitz der Fahrerlaubnisklasse B (oder 3) ist
- wer damit einverstanden ist, mich zu begleiten
- wenn meine gesetzlichen Vertreter zugestimmt haben.

Wann kann die Fahrerlaubnisprüfung frühestens durchgeführt werden?

- Theorieprüfung 3 Monate und
- Praxisprüfung 1 Monat vor dem 17. Geburtstag

Welches Dokument bekomme ich nach bestandener Prüfung?

- Es wird eine Prüfungsbescheinigung ausgestellt, damit kann man aber nur im Inland fahren.

Wann bekomme ich meinen Kartenführerschein?

- Der Kartenführerschein wird erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres ausgestellt.

Bis wann muss ich von einem Begleiter geleitet werden?

- Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Darf ich auch ohne Begleiter fahren?

- Nein! Es darf nur mit einem in der Prüfbescheinigung benannten Begleiter gefahren werden.

Bin ich ein Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe?

- Ja, die Probezeit beginnt mit der Aushändigung der Prüfungsbescheinigung.

Welche Folgen hat dies?

- Es werden die gleichen Maßnahmen bei Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften ergriffen, wie bei anderen Inhabern der Fahrerlaubnis auf Probe auch.

Kann es passieren, dass ich bei Verstößen innerhalb der Probezeit zweimal an einem Aufbauseminar für Fahranfänger teilnehmen muss?

- Ja, das kann passieren. Erstens bei Verstößen gegen die Begleitauflagen des Begleiteten Fahrens, zweitens bei Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe.

Kann die Fahrerlaubnis widerrufen und die Prüfbescheinigung eingezogen werden?

- Ja, insbesondere wenn der Fahrerlaubnisinhaber gegen die Auflagen verstößt.

Können Fahrer und Beifahrer in den Modellversuch BF17 eingewiesen werden?

- Eine Einweisung hat der Gesetzgeber nicht zwingend vorgeschrieben. Aber es wird ausdrücklich empfohlen, gemeinsam an einer Einweisung zum Modellversuch „BF17“ in einer Fahrschule teilzunehmen.

Für weitere Fragen, die hier noch nicht beantwortet wurden, steht Ihnen die Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamtes Sonneberg unter folgenden Kontakten zur Verfügung:

Telefon: 03675-871-503; 871-280; 871-477

E-Mail: fuehrerscheinstelle@lkson.de

Geschäftszeiten Fahrerlaubnisbehörde:

Montag bis Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag zusätzlich	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	13.00 – 17.30 Uhr

Die Antragsformulare „BF 17“ und ein Informationsblatt zur Vorbereitungsveranstaltung stehen im Internet bereit: <http://www.landkreis-sonneberg.de/buerger/formulare.html>

Die „Gläserne Harfe“ steht kurz bevor

„Die Gläserne Harfe“, der hochklassige Musikwettbewerb für Kinder und Jugendliche im Landkreis Sonneberg, findet in diesem Jahr am **17.03.2007** statt. Hierzu sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen! Veranstalter ist seit 1998 die Musikschule des Landkreises Sonneberg. Getrennt nach den Kategorien findet der Wettbewerb in diesem Jahr erneut an zwei verschiedenen Austragungs-orten statt. Hier die Übersicht:

Klavier: Musikschule des Landkreises Sonneberg (Weißer Rangen 34)

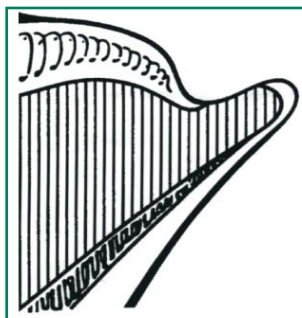
Keyboard: Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg (Max Planck Straße 49)

Gitarre: Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg

Akkordeon: Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg

Der Wettbewerb umfasst die Wertungsvorspiele mit anschließender Siegerehrung. Sollten sich hohe Teilnehmerzahlen in einzelnen Fachrichtungen ergeben, so wird in diesen Fachrichtungen ein zeitgleicher Wettbewerb der unterschiedlichen Altersklas-

sen mit separaten Jurys durchgeführt. Eine Ausnahme bildet der Klavierwettbewerb. Sollten sich für diesen Wettbewerb sehr viele Teilnehmer melden, wird der Wettbewerb für die Altersgruppe 1 bereits am Freitag, den 16.03.2007 nachmittags durchgeführt.



Logo: Die Gläserne Harfe

Die Teilnehmer treten in der Reihenfolge ihres Alters auf, die Jüngsten beginnen. Programmänderungen sind mit vorheriger Zustimmung der Jury möglich. Die Reihenfolge der Vortragsstücke während des Auftritts kann jeder Teilnehmer selbst bestimmen.

Zugelassen ist jeder, der die Bedingungen für das vorgeschriebene Programm erfüllt, mit Ausnahme von Schülern von

Spezialklassen der Hochschulen für Musik, Musikstudenten, Berufsmusiker und Absolventen musikalischer Berufsbildungseinrichtungen. Das Teilnahmeverfahren wurde am 13. Februar abgeschlossen; kurzfristige Anmeldungen sind aus Organisationsgründen nicht möglich.

Das **Preisträgerkonzert** wird in diesem Jahr vom Wettbewerb getrennt und stattdessen als **eigenständige Veranstaltung am 05.05.2007 im Rathausaal Sonneberg** durchgeführt. Sowohl Wettbewerb wie auch Preisträgerkonzert sind öffentlich – Besucher und Besucherinnen sind herzlich willkommen!

Weitere Informationen erhalten sie unter folgendem Kontakt:

Musikschule des Landkreises Sonneberg
Weißer Rangen 34
96515 Sonneberg
Tel: 03675-702748
Fax: 03675-425341
E-Mail: musikschule.sonneberg@freenet.de

Allen Teilnehmern wünschen wir viel Erfolg!

Antrittsbesuch

Nachdem Christine Zitzmann im Juli vergangenen Jahres Landrätin des Landkreises Sonneberg wurde, fand am 8. Februar ein erstes Treffen mit ihrem Coburger Amtskollegen Karl Zeitler statt.



Bei Landrat Zeitler in Coburg

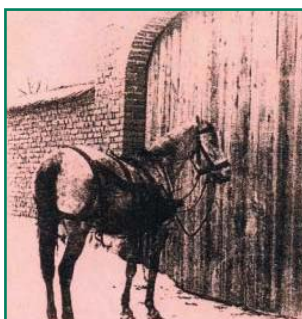
Der Antrittsbesuch im Landratsamt Coburg, zu dessen Gelegenheit Frau Zitzmann Landrat Zeitler eine gewidmete „Denkmal Topographie des Landkreises Sonneberg“ überreichte, galt neben dem persönlichen Kennenlernen vor allem dem Ausloten von Kooperationsmöglichkeiten.

Hierzu erklärte die Landrätin: „Ich halte es deshalb für außerordentlich wichtig, auf unsere Nachbarlandkreise zuzugehen und mit ihnen gemeinsame Projekte zu entwickeln. Deshalb war der Besuch in Coburg sehr wertvoll.“

Ausstellung der Selbsthilfegruppe für Arbeitslose

Die Selbsthilfegruppe für Arbeitslose Sonneberg führt vom 19. März bis zum 7. April 2007 im Rathaus Sonneberg eine Ausstellung zum Thema `Arbeitslosigkeit` durch. Die Ausstellung mit dem Titel „Die Straße der zerstörten Träume“ thematisiert die Erlebnisreise eines Menschen, der auf Arbeitssuche ist. Seine Erlebnisse, seine Erfahrungen, seine Empfindungen. Die Bilder und ihre aussagekräftigen Untertitel dokumentieren, wie Arbeitssuchende ihre Situation sehen und beurteilen - wie sie sich fühlen und welche Ängste sie haben. Die Wanderausstellung wurde bereits unter regem Interesse in Lichtenfels, Coburg, Kronach, Kulmbach, Berlin, Halberstadt, Lübeck und Dessau gezeigt. Mit der Ausstellung möchte die engagierte Selbsthilfegruppe das brisante Thema `Arbeitslosigkeit` aufgreifen und stärker in den öffentlichen Fokus rücken. Unter dem Motto „sehen,

urteilen, mit uns handeln“ laden die Veranstalter alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich ein, um die verschiedensten Aspekte und Anliegen zum Thema zu diskutieren.



„Danke für ihre langjährige Mitarbeit“ - Assoziation eines Arbeitslosen zu diesem Foto

Ausstellung „Die Straße der zerstörten Träume“ im Rathaus Sonneberg vom 19. März bis 7. April 2007

Ausstellungseröffnung: Montag, den 19.03.2007 um 14.00 Uhr

Veranstalter: Selbsthilfegruppe für Arbeitslose Sonneberg

Begrüßung durch: Gerald Bernd, Bürgermeisterin Sybille Abel, Landrätin Christine Zitzmann

Einführung: Leonhard Fehn, Sozialsekretär

Öffnungszeiten:
Mo 08.00 - 12.00 Uhr
Die 08.00 - 16.00 Uhr
Mi 08.00 - 16.00 Uhr
Do 08.00 - 17.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Ansprechpartner: Joachim Waclaw
Telefon: 0173-7479866

Darüber hinaus trifft sich die Selbsthilfegruppe für Arbeitslose jeden Dienstag zwischen 18.00 und 20.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Volkshochschule Sonneberg gegenüber dem `KM`.

Jubilare

Wir gratulieren den Jubilaren des Monats Januar 2007!*

01.02.2007 - 90. Geburtstag von Erna Müller, Sonneberg

04.02.2007 - 90. Geburtstag von Oskar Scheler, Neuhaus am Rwg.

12.02.2007 - 90. Geburtstag von Ursula Paul, Sonneberg

19.02.2007 - 90. Geburtstag von Gertrud Langbein, Lauscha

21.02.2007 - 90. Geburtstag von Elsa Kunze, Sonneberg

24.02.2007 - 90. Geburtstag von Alfred Luthardt, Sonneberg

28.02.2007 - 90. Geburtstag von Ida Greiner, Lauscha

*Bei der Veröffentlichung von Jubiläen sind wir auf die Zuarbeiten der Städte und Gemeinden angewiesen. Wir bitten um Verständnis, dass die Vollständigkeit und Richtig-

Der Halldri

Mitte Januar erschien im Verlag Dr. Bussert & Stadelers Quedlinburg/Jena unter dem Titel „Der Halldri“ eine „Liedersammlung nach mündlicher und schriftlicher Überlieferung Ende des 20. Jahrhunderts im Thüringer Wald“ (Untertitel) von Horst Traut.

Die Sammlung ist das Ergebnis von Feld- und Archivforschungen des Autors vorwiegend in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts. Der Autor und Sammler Horst Traut aus Cursdorf, bekannt durch Veröffentlichungen Thüringer Gebrauchsliederbücher und wissenschaftlich bearbeiteter Liedsammlungen (u.a. der Steiner-Sammlung aus Sonneberg), kommentiert den funktionalen Kontext der Lieder und stellt überlieferungshistorische Zusammenhänge her.



Die Liedersammlung „Der Halldri“

Ein bedeutender Teil der Sammlung besteht aus alten Volksliedern sowie humoristischen, sentimental oder derb-drastischen Wirtshaus- und Vereinsliedern („Lumperlieder“). Zudem beinhaltet die Sammlung nicht gedruckte und nur begrenzt zur Aufführung gelangte Laienkompositionen und Chorlieder. Ein besonderer Abschnitt ist der Chorjodler-Tradition in Lauscha und Sonneberg gewidmet. Damit wird eine in Thüringen einmalige Überlieferung dokumentiert.

Insgesamt enthält der umfangreiche und vom Verlag hervorragend ausgestattete Band (458 Seiten) ca. 223 Lieder in Noten und Text aus mündlicher und handschriftlicher Überlieferung sowie 50 Chorsätze in Partitur. Als Liederbuch und volkskundliches Lesebuch ist die Publikation ein volksmusikalisches Gedächtnis der Region.

‘Denkmal’ drüber nach...!

Die Serie „‘Denkmal’ drüber nach...!“ ist den zahlreichen Denkmälern im Landkreis Sonneberg gewidmet. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalschutz stellt die Redaktion pro Ausgabe in loser Reihenfolge ein bedeutendes Denkmal der Region ausführlich vor, um das besondere und schützenswerte dieser Zeugnisse unserer Vorfahren aufzuzeigen. Zu Beginn dieser Reihe soll jedoch Wissenswertes zum Denkmalschutz im Allgemeinen näher erläutert werden:

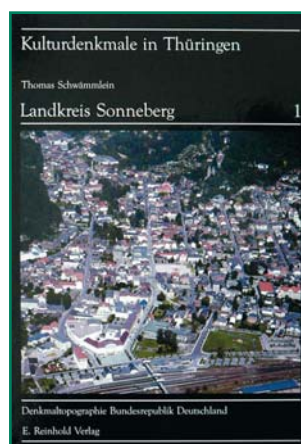
15 Jahre Thüringer Denkmalschutzgesetz

Am 07. Januar 1992 verabschiedete der Thüringer Landtag ohne Gegenstimmen das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Thüringen, das am 11. Januar 1992 Thüringer Denkmalschutzgesetz in Kraft trat. Seither ist es Instrument der Verwaltung, um Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und erdgeschichtlicher Entwicklung zu schützen und zu erhalten. Kulturdenkmale sind nach dem Gesetz „Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht“.

Man unterscheidet Einzeldenkmale, Denkmalensembles und Bodendenkmale. Gerade der Schutz von ganzen Ensembles ermöglicht es, die immer wieder größeren Gefährdungen ausgesetzt, qualitativ hochwertigen Bauzeugnisse der Vergangenheit auch in größerer Breite zu bewahren. Damit wird in Thüringen einer der größten Forderungen des modernen Denkmalschutzes entsprochen, über das Einzeldenkmal hinaus historische Ortskerne, Straßen- und Platzanlagen, Stadtgrundrisse, Straßenverläufe und Parzellenstrukturen, Park- und Gartenanlagen sowie Produktionsanlagen zu schützen. Mit Inkrafttreten des Thüringer Denkmalschutzgesetzes 1992 begann auch im Landkreis Sonneberg die Neuerfassung von

Denkmälern sowie die Überprüfung von Denkmälern aus der DDR-Zeit. Mit Erscheinen der Denkmaltopographie „Kulturdenkmale in Thüringen, Landkreis Sonneberg“ im Mai 2006 wurde die Erfassung von Denkmälern im Landkreis Sonneberg vorerst abgeschlossen.

Der Landkreis Sonneberg ist der erste Landkreis in Thüringen, dessen Kulturdenkmale nun vollständig erfasst und veröffentlicht wurden. Auf rund 600 Seiten sind die gut 400 Kulturdenkmale in Wort und Bild (über 1200 Abbildungen) dargestellt und in Karten markiert. Das Werk genügt einerseits wissenschaftlichen Anforderungen, ist aber auch für Laien verständlich und kann über den Buchhandel bezogen werden.



Novum in Thüringen: Die Denkmaltopographie des Landkreises Sonneberg liefert auf rund 600 Seiten einen vollständigen Überblick über die Kulturdenkmäler des Landkreises

Zum Bestand an Kulturdenkmälern im Landkreis Sonneberg zählen bedeutende Kirchen mit zum Teil künstlerisch herausragenden Ausstattungsteilen, charakteristische Bauwerke ländlicher Wohn- und Lebenskultur, Hinterlassenschaften der jahrhundertalten Bergbautradition und zahlreiche Rechtsdenkmale in Form verschiedenartigster Grenzsteine. Insbesondere sind es die baulichen Zeugnisse der Spielzeug-, Glas- und Porzellanindustrie des 19. sowie von Anfang des 20. Jahrhunderts, wie Geschäftshäuser, Produktionsgebäude, Fabrikantenvillen

und Verkehrsbauten, die das Bild unserer Kulturlandschaft prägen. Zu unserer Geschichte gehören die 2000 Jahre alte Wallanlage auf dem Herrenberg genauso wie die Fragmente der ehemaligen DDR-Grenzsicherungsanlagen in Heinersdorf und Görzdorf aus den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts. „Bewahren für Gegenwart und Zukunft“ – dieser Verantwortung gilt es gerecht zu werden. Eine sehr schwierige Aufgabe, die die Denkmalbehörden nicht losgelöst vom Verständnis der Bevölkerung vollbringen können. Denkmalschutz braucht Akzeptanz und Verständnis in der Bevölkerung. Nur dann kann Denkmalschutz erfolgreich betrieben werden.

Die Aktionen zum Tag des offenen Denkmals, die jedes Jahr am zweiten Sonntag im September (in diesem Jahr am 09.09.2007) stattfinden, helfen mit, öffentliches Bewusstsein für den Denkmalschutz zu wecken. Denkmalbehörden wollen Denkmalpflege mit den Eigentümern praktizieren, nicht gegen sie.

Dazu bedarf es aber einer grundsätzlich positiven Einstellung der Denkmaleigentümer an den Zielen von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Aufgabe der Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörde ist es daher, für eine Akzeptanz ihrer Belange zu werben. Es ist wichtig, gemeinsam mit den Kommunen zu agieren. Der Schutz unserer Kulturdenkmale gelingt nur, wenn Denkmaleigentümer und Denkmalbehörden aufeinander zugehen und gegenseitig Verständnis zeigen. Nur dann ist ein Kompromiss möglich.

Dazu bedarf es aber, dass Denkmaleigentümer frühzeitig Kontakt - vor Planungsbeginn bzw. Auftragsvergabe - zu der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Sonneberg suchen.

Ihre Ansprechpartner sind:

Jürgen Pitzschler (Amtsleiter)
Tel.: 03675-871309
Zimmer 617
Sabine Schoder
Tel.: 03675-871360
Zimmer 618

Spezialkurse z.B. für Hochzeitspaare,
Einzel- und Gruppenstunden u. V.
Workshops für Tanzbegeisterte
Ballett • Tanzstunden
Cheerleading • HippHopp
Kindertanz • Disco-Tanz
Modern-Dance • Jazz-Dance
Tanz für jedes Alter
*** und manches Andere



**NÄCHSTE TANZSTUNDE
FREITAG, 9. MÄRZ 2007
20.00 UHR**

Inh. Barbara Müller-Sachs

Köppelsdorfer Str. 36 • 96515 Sonneberg
Telefon 03675/80 55 25 und 74 15 74



CITY
TANZ
HAUS

SONNEBERG



**DACHDECKER & ZIMMERER-
MEISTERBETRIEB**

Flurstraße 4a
96515 Sonneberg
Telefon: 0 36 75 / 70 22 25,
40 13 66, 40 13 67
Telefax: 0 36 75 / 40 35 73



Gluckauf

- Dacheindeckungen
- Fassadenverkleidungen
- Klempnerarbeiten
- Blitzschutz
- Wärmedämmung
- Zimmererarbeiten
- Gerüstbauarbeiten



Markenmöbel zum Discountpreis !!

Unser Angebot:

80 Küchen

70 Esszimmer

140 Wohnschränke

160 Garnituren

80 Schlafzimmer

... und vieles mehr!

eigene Werkstätten

Umzugsservice

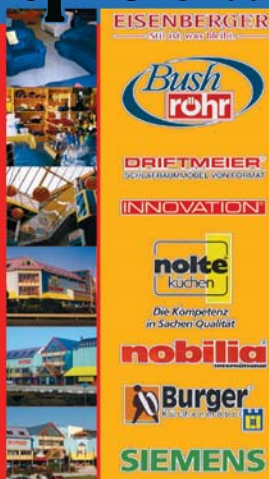
... wir machen die Preise!



SONNEBERGER
MÖBEL-ZENTRUM

Neustädter Str. 197 | 96515 Sonneberg | ☎ (0 36 75) 89 34 0 | www.smz.info

++ Der große Markenmöbel-Discounter ++



**R & W
Vießmann**
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Geschäftsführer

REINER VIESSMANN
Steuerberater – Dipl. Finanzwirt (FH)

**Rathenaustraße 35
96515 Sonneberg**

Telefon : 03675/428923

Telefax : 03675/428925

Leistungsprofil:

- Steuerberatung
- Existenzgründungsberatung
- Finanzbuchhaltung und Jahresabschlüsse
- Erstellen sämtlicher Steuererklärungen
- Lohnbuchhaltung und Lohnabrechnungen
- Unterstützung bei Betriebsprüfungen
- Vertretung in Steuerstrafverfahren

Als kompetenter Dienstleistungspartner in allen steuerlichen Fragen betreuen wir vorwiegend kleinere und mittelständische Unternehmen aller Branchen und Rechtsformen sowie einkommensteuerpflichtige Privatpersonen.



Interesse geweckt?

In der nächsten Ausgabe können auch Sie dabei sein!

Anruf genügt!
03675/ 74 29 77
Firma Trautmann-Druck

ANZEIGE im Amtsblatt
jeden Monat neu mit einer Auflage von 31.000 Stck. in jeden Haushalt!



likra

mehr als nur günstig

likra

Licht-und Kraftwerke Sonneberg GmbH
Tel. 03675 89 27 0
www.likra.de

Kuschlig warm: nur 99 Cent*
Mit unserem Erdgas ganz einfach.

*Verbrauchskosten an einem Tag bei einem Wohnzimmer mit 20qm Größe mit 2,4 kw Wärmebedarf und Jahreskosten i.H.v. 351 Euro

I. Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2007

Auf der Grundlage des § 114 i.V.m. § 55 ff der Kommunalordnung für das Land Thüringen erläßt der Landkreis Sonneberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	54.541.900 EUR
--	----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	7.976.100 EUR
---	---------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 35.000 EUR festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach § 28 ff des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 13.455.400 EUR (Umlagesoll) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Von-Hundert-Sätzen aus nachstehenden, vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten vorläufigen Steuerkraftmeßzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

- Grundsteuer A	-	75.596,91 EUR
- Grundsteuer B	-	3.948.030,18 EUR
- Gewerbesteuer	-	8.134.331,21 EUR
- Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	-	6.397.258,87 EUR
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-	1.430.453,22 EUR
- Familienleistungsausgleich	-	1.731.849,21 EUR
- Schlüsselzuweisungen	-	15.521.052,83 EUR

		37.238.572,43 EUR

3. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 36,133 v.H. der vorläufigen Umlagegrundlagen festgesetzt.

4. Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage werden von den säumigen Städten und Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite des Landkreises zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Volkshochschule Sonneberg“ wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Sonneberg, 15.02.2007

Landkreis Sonneberg

Zitzmann
Landrätin

Dienstsiegel

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Die Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2007 wurde in der Sitzung des Kreistages am 31.01.2007 beschlossen und ordnungsgemäß beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar angezeigt.

Gemäß §§ 55 Abs. 2, 114, 118 und 123 ThürKO und § 28 Abs. 4 ThürFAG erfolgte die rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Schreiben vom 14.02.2007.

Nach §§ 57 Abs. 3 und 114 ThürKO kann die Haushaltssatzung 2007 öffentlich bekanntgemacht werden.

III. Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung 2007 und der Haushaltsplan 2007 liegen in der Zeit vom 01.03.2007 - 16.03.2007 beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 336 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Sonneberg geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, 15.02.2007

Zitzmann
Landrätin

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Kostenerstattung und der Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten vom 31.07.2003

Auf der Grundlage des § 98 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in seiner Sitzung am 31.01.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Ist die Nutzung des Schulbusses oder öffentlicher Verkehrsmittel aus Gründen, die in der Person des zu Befördernden liegen nicht möglich bzw. nicht zumutbar, können für die Benutzung eines privaten PKWs die entstehenden Kosten in Höhe des erhöhten Satzes nach dem Thüringer Reisekostenrecht erstattet werden.

§ 2

Der bisherige § 5 Abs. 3 wird § 5 Abs. 4.

§ 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sonneberg, 14.02.2007

Landkreis Sonneberg

Zitzmann
Landrätin

Dienstsiegel



Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 20.12.2006

Beschluss-Nr. 225/19/2006

Beschluss „Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 20.12.2006“

Der Kreistag beschließt:

„Die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 20.12.2006 wird bestätigt.“

Zitzmann Siegel
Landrätin

Beschluss-Nr. 226/19/2006

Beschluss „Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 15.11.2006“

Der Kreistag beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 15.11.2006 wird genehmigt.“

Zitzmann Siegel
Landrätin

Beschluss-Nr. 227/19/2006

Beschluss „Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sonneberg zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende - Unterkunftsrichtlinie“

Der Kreistag beschließt:

„Die Verwaltungsvorschrift – Unterkunftsrichtlinie – wird zugestimmt. Die Landrätin wird ermächtigt, diese Verwaltungsvorschrift zum 01.01.2007 zu erlassen.“

Zitzmann Siegel
Landrätin

Beschluss-Nr. 228/19/2006

Beschluss „Aufhebung des Beschlusses zur Übertragung des Schulverbundes für Geistigbehinderte Neuhaus/Rwg./Sonneberg an das Diakoniewerk der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen/Eisfelde. V.“

Der Kreistag beschließt:

„Der Kreistag Sonneberg hebt seinen Beschluss-Nr. 234/19/1996 vom 28.08.1996 über die Übertragung des Schulverbundes für Geistigbehinderte Neuhaus/Rwg./Sonneberg in die Trägerschaft des Diakoniewerkes der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e. V. auf.“

Zitzmann Siegel
Landrätin

Beschluss-Nr. 229/19/2006

Beschluss „Bestätigung überplanmäßiger Mittel im Verwaltungshaushalt 2006 – Deckungsring ‚Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes“

Der Kreistag beschließt:

„Die überplanmäßigen Ausgaben im Deckungsring ‚Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes‘ in Höhe von 80.000 € werden bestätigt.“

Zitzmann Siegel
Landrätin

Beschluss-Nr. 230/19/2006

Beschluss „Erteilung Rederecht an den Bürgermeister der Stadt Steinach“

Der Kreistag beschließt:

„Herrn Ulrich Kurtz, Bürgermeister der Stadt Steinach, wird zur Vorstellung seiner Person im Kreistag Rederecht eingeräumt.“

Zitzmann Siegel
Landrätin

Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses Sonneberg vom 18.01.2007

Beschluss-Nr. BVA 01/07

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Ausschusssitzung des Bau- und Vergabeausschusses vom 13.12.2006 wird ohne Änderung genehmigt und erhält die Beschluss-Nr. BVA 01/07.“

Klaus Tomoscheid,
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Der Landkreis Sonneberg als zuständige Abfallbehörde legt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (PflanzAbfV) vom 2. März 1993 (GVBl. I S. 232) i. d. F. der 1. Änderung vom 9. März 1999 (GVBl. I S. 240) fest:

Das Verbrennen von unbelastetem Baum- und Strauchschnitt ist nur zulässig im Zeitraum von

Samstag, 17. März 2007 bis Freitag, 30. März 2007.

Es wird, Bezug nehmend auf die Regelungen der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen, auf Folgendes hingewiesen:

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Dabei ist insbesondere auf Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
2. Verbrannt werden darf nur trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken angefallen ist. Pflanzliche Abfälle wie Laub, Grasschnitt u. Ä. dürfen nur durch Verrotten (Kompostierung, Untergraben, Liegenlassen) beseitigt werden.
3. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Flammen oder Glut gegossen werden.
4. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - 1,5 km zu Flugplätzen,
 - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
 - 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
 - 5 m zur Grundstücksgrenze.
5. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

- Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
- Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.
- Ordnungswidrig im Sinne der PflanzAbfV i. V. m. dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den oben genannten Hinweisen andere Stoffe mit verbrennt, die Mindestabstände nicht einhält und die Verbrennungsstellen nicht entsprechend behandelt.

Sonneberg, den 01. Februar 2007

Die Landrätin

Amtliche Bekanntmachung

Landkreis Sonneberg

Die Landrätin

Behördliche Anordnung

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchG) vom 06.08.1993 (GVBl. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238)

Änderung der Schuleinzugsbezirke der Grundschulen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Sonneberg.

Die Landrätin des Landkreises Sonneberg erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- Die Einzugsbereiche der Staatlichen Grundschulen im Stadtgebiet Sonneberg werden wie folgt geändert:

a. Staatliche Grundschule Sonneberg-Wolkenrasen:

I. (Stadtteil Wolkenrasen:)

Alte Post Straße; Am Hügel; Am Wolkenrasen; An der Wiesenmaas; Bert-Brecht-Straße; Clara-Zetkin-Straße; Dammstraße; Erich-Weinert-Straße; Freiheitsstraße; Friedrich-Ebert-Straße; Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße; Friesenstraße; Göppinger Straße; Gorkistraße; Gustav-Hetzer-Straße; Hinter der Sandgrube; Hermann-Kaiser-Straße; Johann-Martin-Steiner-Straße; Julius-Heß-Straße; Karl-Staudinger-Straße; Kreißmannstraße; Lenastraße; Oberlinder Straße von Nr. 18/19 bis Nr. 62/73; Otto-Keil-Straße; Röntgenstraße; Theodor-Körner-Straße; Ziegenrückweg;

II. (Stadtteile Bettelhecken, Sonneberg-West, Mürschnitz:)

Am Ebenholz; Am Eichberg; Bahnweg; Bettelhecker Straße ab Nr. 57/66; Freiherr-von-Stein-Straße; Gehrenweg; Hallgrund; Hallstraße; Hintere Eichberg Straße; Hohlwegsiedlung; Lasallestraße; Mürschnitzer Straße; Rosa-Luxemburg-Straße; Zollbrückenstraße;

III. (Stadtteil Hönbach:)

An der Hirtentrift; An der Müß bis Nr. 5/36; Am Kirchsteig; An der Lehmgrube; Angerstraße; Baumweg; Eichengasse; Feldstraße; Hainbuchenweg; Hönbacher Flur; Hönbacher Straße; Lindenstraße; Ludwig-Spieß-Straße; Max-Barnicol-Straße; Neustadter Straße;

b. Staatliche Grundschule Sonneberg-Grube:

I. (Sonneberg-Stadtmitte:)

Am Alten Bahnhof; Am Schulgarten; Bahnhofsplatz; Bahnhofstraße ab Nr. 37/56; Beethovenstraße; Bernhardstraße; Bismarckstraße ab Nr. 29/42; Coburger Allee ab Nr. 17/22; Cuno-Hoffmeister-Straße; Eisenbahnstraße; Ernst-Moritz-Arndt-Straße ab Nr. 12/25; Gustav-König-Straße ab Nr. 20/23; Helene-Hauesler-Straße; Juttastraße ab Nr. 14/15; Karlstraße ab Nr. 12/13; Köppelsdorfer Straße bis Nr. 129/142; Langer Weg bis Nr. 47/70; Lohaustraße; Oberlinder Straße bis Nr. 14/15; Quierastraße; Rathenastraße; Robert-Hartwig-Straße; Rödner Weg ab Nr. 76/79; Schießhausstraße; Schleicherstraße;

II. (Stadtteil Neufang:)

Am Schleifenberg; Am Stadtberg; An der Krumm; Buchenweg; Erbsbühl; Friedhofstraße; Hauptstraße; Neufanger Straße; Philosophenweg; Sternwartestraße; Waldstraße; Zur Hohen Sonne;

III. (Sonneberg-Schöne Aussicht:)

Am Schönberg; Dorotheenhöhe; Fischersgrund; Lutherhausweg; Schönbergstraße; Schöne Aussicht.

c. Staatliche Grundschule „Am Stadtpark“ Sonneberg

I. (Sonneberg-Altstadt:)

Alter Friedhof; Breite Straße; Drehweg ab Nr. 13/38; Eller; Erholungsstraße; Geißberg; Gerichtssteig; Grünthal; Kleiner Markt; Mozartstraße; Mühlgasse, Marienstraße; Oberer Graben; Obere Marktstraße; Obere Mühlgasse; Röhengraben; Rosengasse; Salzbrunnen; Schanzstraße, Schulstraße; Stadtgraben; Steinergasse; Unterer Graben; Unterer Markt; Untere Marktstraße;

II. (Sonneberg-Stadtmitte:)

Alte Molkerei; Am Forstgarten; Am Stadtpark; Bahnhofstraße bis Nr. 35/54; Bernhardstraße bis Nr. 27/32; Bettelhecker Straße bis Nr. 51/60; Bismarckstraße bis Nr. 27/40; Braugasse; Charlottenstraße; Coburger Allee bis Nr. 15a/20; Coburger Straße; Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis Nr. 10/23a; Ernststraße; Glasbach; Gleisdammstraße; Gustav-König-Straße bis Nr. 18/21; Herrnastraße; Juttaplatz; Juttastraße bis Nr. 12/23; Karlstraße bis Nr. 10/11; Kirchstraße; Marienstraße; Mozartstraße; Rosengasse; Schallerauweg; Schanzstraße; Weißer Rangen; Wiesenstraße;

III. (Stadtteil-Wehd:)

Am Texas; Asternweg; Bebelstraße; Bromberg; Brombergweg; Eichendorffstraße; Einsteinstraße; Forschengereuther Straße; Goetheplatz; Goethestraße; Heimstättenring; Heinrich-Heine-Straße; Karl-Liebkecht-Straße; Lange Gasse; Lessingstraße; Lindentallee; Narzissenweg; Obere Wehd; Ringleinsbrunnenweg; Schillerstraße; Schloßbergstraße; Thomas-Mann-Straße; Tulpenweg; Untere Wehd; Veilchenweg; Wehdstraße; Ziegelhüttenweg.

d. Staatliche Grundschule Sonneberg-Oberlind

I. (Stadtteil-Oberlind:)

Ackerstraße; Am Flößgraben; Am Mühlgraben; Am Sportplatz; An der Müß ab Nr. 145; Andreas-Lehr-Straße; Armin-Reumann-Straße; Brauhausweg; Edelfhof; Friedrich-Engels-Straße; Gefeller Straße; Grüner Weg; Hainweg; Insel; Johann-Nicol-Dorst-Straße; Johann-Sebastian-Bach-Straße; Karl-Knauer-Straße; Kirchwallstraße; Langer Weg ab Nr. 55/78; Lutherstraße; Mittlere Motsch Straße; Mühlweg; Obere Brücke; Obere Motsch; Oberlinder Marktplatz; Oberlinder Straße ab Nr. 64/75; Oberer Bühl; Pfarrgasse; Robert-Koch-Straße; Rödner Weg bis Nr. 32/39; Schreiberstraße; Schweinemarkt; Steinbrückenweg; Teichstraße; Thomas-Müntzer-Straße; Untere Brücke; Unterlinder Straße;

II. (Sonneberg-Malmerz:)

Am Lindenbach; Fuchsmühle; Gartenstraße; Malmerzer Straße; Weidhäuser Straße; Werkringstraße;

III. (Stadtteil-Steinbach :)

Am Mühlrain; Bauernweg, Bergstraße; Friedensstraße; Gehrenbergstraße; Jagdshofer Straße; Max-Planck-Straße; Mönchsberger Straße, Siedlungsstraße; Steinweg;

IV. (Sonneberg-Hüttensteinach:)

Judenbacher Straße; Spitzbergstraße;

V. (Sonneberg-Köppelsdorf:)

Am Gründlein; An der Steinach; Auweg; Brunnengasse; Flurstraße; Hermannstraße; Johannesstraße; Käthe-Kollwitz-Straße; Köppelsdorfer Straße ab Nr. 141/174; Neuhäuser Straße; Otto-Bergner-Straße; Querstraße; Schmiedegasse; Steinacher Straße;

VI. (Sonneberg-Unterlind:)

Ortsstraße.

- Die Einzugsbereichsänderung gilt ab dem 01. August 2007 erstmals für Schulanfänger des Schuljahres 2007/08.
- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
- Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Der schriftliche Verwaltungsakt und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstr. 66, 96515 Sonneberg, Zimmer 426, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sonneberg, den 06.02.2007

Zitzmann

Siegel



Amtliche Bekanntmachung

Mitteilung für Fahrzeughalter

Am 01.03.2007 tritt die Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (sog. Feinstaubverordnung) in Kraft. Die Verordnung regelt Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und die Zuordnung von Kraftfahrzeugen zu Schadstoffgruppen und bestimmt Anforderungen, welche bei einer Kennzeichnung von Fahrzeugen zu erfüllen sind (Verkehrsverbot zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in einer Zone). Danach dürfen Fahrzeuge in durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Zonen nur dann fahren, wenn sie entsprechend ihrer Schadstoffgruppe hierzu berechtigt sind. Die Berechtigung wird mittels Anbringung einer entsprechenden Plakette am Fahrzeug dokumentiert.

Die Zuordnung der Fahrzeuge erfolgt in 4 Schadstoffgruppen (Schadstoffgruppe 1 – ohne Plakette, Schadstoffgruppe 2 – rot, Schadstoffgruppe 3 – gelb und Schadstoffgruppe 4 – grün). Die Zuordnung eines Kraftfahrzeuges zu einer Schadstoffgruppe wird nachgewiesen durch die in der Zulassungsbescheinigung/Fahrzeugschein eingetragene emissionsbezogene Schlüssel-Nr. (alte Fahrzeugpapiere Ziff. Fahrzeug- und Aufbauart, neue Fahrzeugpapiere Ziff. 14.1) – Emissionsschlüssel). Ausgabestellen für die Plaketten sind die Kfz-Zulassungsbehörden sowie die für die Durchführung von Abgasuntersuchungen anerkannten Stellen. Im Landratsamt Sonneberg stehen diese Plaketten ab sofort zur Verfügung. Die Kosten für die Zuteilung betragen 5,10 €.

Ebenfalls am 1.3.2007 tritt die Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) in Kraft, die wesentliche Teile der StVZO ersetzen. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung ergeben sich für Fahrzeughalter und Antragsteller einige neue Regelungen, u.a.:

- Die Zulassung eines Fahrzeuges ist bei natürlichen Personen nur noch am nachgewiesenen Hauptwohnsitz möglich
- Zwischen vorübergehender Stilllegung und endgültiger Abmeldung wird nicht mehr unterschieden, beide Abmeldevorgänge werden ersetzt durch die Außerbetriebsetzung
- Mit dem Tag der Außerbetriebsetzung wird das bisher zuteilte Kennzeichen freigegeben. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dieses zum Zweck der Wiederzulassung des bisherigen Fahrzeuges oder zum Zweck der Zulassung eines anderen Fahrzeuges reservieren zu lassen (fahrzeug- oder personengebunden). Die Kosten für die Reservierung betragen in jedem Fall 2,60 € - bei Reservierung für ein anderes als das bisherige Fahrzeug zusätzlich 10,20 € bei Zulassung. Das Kennzeichen gilt in diesem Fall wieder als Wunsch Kennzeichen. Die Wiederzuteilung von NH-Kennzeichen nach Außerbetriebsetzung ist nicht möglich. Diese Fahrzeuge müssen bei Wiederanmeldung mit SON-Kennzeichen ausgestattet werden.
- Die bisherige Frist von 18 Monaten zur Wiederanmeldung, um ein Erlöschen der Betriebserlaubnis zu verhindern, entfällt. Alle Fahrzeuge behalten nach Außerbetriebsetzung ihre Betriebserlaubnis „auf Lebenszeit“, solange die entsprechenden Daten gespeichert und Fahrzeugpapiere vorhanden sind. Sie können jederzeit wieder zum Verkehr zugelassen werden.
- Das vorgeschriebene Alter für rote Oldtimerkennzeichen oder historische Kennzeichen („H-Kennzeichen“) beträgt ab dem 1.3.2007 30 Jahre. Vor Zuteilung eines solchen Kennzeichens sind eine gesonderte Oldtimer-Begutachtung und eine Hauptuntersuchung gefordert.
- Für die bereits zugelassenen Oldtimerkennzeichen, deren Fahrzeuge noch keine 30 Jahre erreicht haben, werden Ausnahmegenehmigungen erforderlich. Die Verfahrensweise hierzu wird individuell mit den Haltern der Kennzeichen geregelt.
- Fahrzeughalter, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fahrzeugen oder der Änderungen von Halterdaten ihren Meldeverpflichtungen nicht nachkommen, müssen künftig mit Maßnahmen bis zur Betriebsuntersagung durch die Behörde rechnen.

Norbert Heymann, Leiter Straßenverkehrsamt

Verordnung zur Ladenöffnung in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten des Landkreises Sonneberg vom 1. Februar 2007

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 2 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird für den Landkreis Sonneberg verordnet:

I

Die Grenzen der Bereiche, in denen der Fremdenverkehr stattfindet, werden wie folgt festgelegt:

Stadt / Gemeinde	Grenzen der Bereiche
Bachfeld	Ortsgrenzen
Effelder-Rauenstein	Ortsgrenzen
Goldisthal	Ortsgrenzen
Lauscha	Stadtgrenzen
Mengersgereuth-Hämmern	Ortsgrenzen
Neuhaus am Rennweg	Stadtgrenzen
Neuhaus-Schierschnitz	Ortsgrenzen
Oberland am Rennsteig	Ortsgrenzen
Schalkau	Stadtgrenzen
Scheibe-Alsbach	Ortsgrenzen
Siegmundsburg	Ortsgrenzen
Sonneberg	Stadtgrenzen
Steinach	Stadtgrenzen
Steinheid	Ortsgrenzen

II

Die Verkaufsstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 6 Stunden in der Zeit von 11.00 bis 20.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden öffnen. Von einer Öffnung ausgenommen sind der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen Verkaufsstellen nur bis 14.00 Uhr geöffnet sein.

III

1. Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der folgenden Waren ausschließlich oder in erheblichen Umfang führen und in den genannten Orten ansässig sind, können diese Regelung in Anspruch nehmen
 - Reisebedarf (Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetrolleyartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapothecken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten)
 - Devotionalien
 - Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind (Puppen, Plüschtiere, Holz-, mechanisches Spielzeug, Glas-, Porzellanwaren, Christbaumschmuck und Souvenirs).
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 14 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Einhaltung dieser Verordnung verstößt.

IV

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Festsetzung zum Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten vom 30.01.2006 außer Kraft.

Sonneberg, den 06.02.2007

Zitzmann
Landrätin

Siegel

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen des Landratsamtes Sonneberg vom 15.01.1997

§ 1

Die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen des Landratsamtes Sonneberg vom 15.01.1997 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sonneberg, den 07.02.2007

Zitzmann
Landrätin

Siegel

Hinweis: Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 348 zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 10 Abs.1 und 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird für den Landkreis Sonneberg verordnet:

§ 1

In den nachstehend aufgeführten Orten dürfen Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

<i>Stadt/Gemeinde</i>	<i>Anlass</i>	<i>Datum</i>	<i>Verkaufszeitraum</i>	<i>Beschränkungen/Bemerkungen</i>
Sonneberg	Ostermarkt	Sonntag, 01.04.2007	13.00 bis 19.00 Uhr	Stadtgebiet
	Innenstadtfest	Sonntag, 06.05.2007	13.00 bis 19.00 Uhr	Stadtgebiet
	Stadt- und Museumsfest	Sonntag, 23.09.2007	13.00 bis 19.00 Uhr	Stadtgebiet
	Sonneberger Lichtermarkt	Sonntag, 02.12.2007	13.00 bis 19.00 Uhr	Stadtgebiet
Neuhaus am Rwg.	Neuhäuser Stadtfest	Sonntag, 17.06.2007	13.00 bis 19.00 Uhr	Stadtgebiet
	Vitalmarkt	Sonntag, 01.07.2007	13.00 bis 19.00 Uhr	Stadtgebiet
	Marktplatzfest	Sonntag, 09.09.2007	13.00 bis 19.00 Uhr	Stadtgebiet
Schalkau	Stadt- und Museumsfest	Sonntag, 13.05.2007	13.00 bis 19.00 Uhr	Stadt Schalkau, ohne Ortsteile
	Weihnachtsmarkt	Sonntag, 02.12.2007	13.00 bis 19.00 Uhr	Stadt Schalkau, ohne Ortsteile
Steinach	Brunnenfest	Sonntag, 10.06.2007	13.00 bis 19.00 Uhr	Stadtgebiet
	Steinacher Kirchweih	Sonntag, 19.08.2007	13.00 bis 19.00 Uhr	Stadtgebiet
Lauscha	Mondstürer- u. Glasmacherf.	Sonntag, 15.07.2007	13.00 bis 19.00 Uhr	begrenzt auf Ortsteil Ernstthal
	Lauschaer Kugelmarkt	Sonntag, 02.12.2007	13.00 bis 19.00 Uhr	Stadt Lauscha, ohne Ortsteile

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 30.01.2006 außer Kraft.

Sonneberg, den 06.02.2007

Zitzmann
Landrätin

Siegel

Rechts- und Ordnungsamt/Gewerbebehörde

Hinweise zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541)

1. Zu der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen des Landratsamtes Sonneberg vom 15.01.1997:

Nach § 9 Abs. 1 ThürLadÖffG dürfen Verkaufsstellen für den Verkauf von Bäcker- oder Konditoreiwaren, Blumen, Zeitungen und Zeitschriften sowie selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von 8.00 bis 17.00 Uhr für die Dauer von 5 zusammenhängenden Stunden geöffnet sein. Dies gilt nicht für den Verkauf am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag. Wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt, dürfen diese Verkaufsstellen und alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen während höchstens 3 Stunden bis längstens 14.00 Uhr geöffnet sein. Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen. Mit dieser gesetzlichen Regelung erübrigt sich die bisherige Verordnung.

2. Zu der Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass:

Mit dem neuen Thüringer Ladenöffnungsgesetz vom 24. November 2006 dürfen die Verkaufsstellen einen Sonntag im Dezember geöffnet werden. Dies muss aber zwingend der 1. Advent sein. Sollten die Weihnachtsmärkte an einem anderen Sonntag im Dezember stattfinden, dann sind die Verkaufsstellen geschlossen zu halten. Die Gewerbebehörde weist ausdrücklich auf diese Neuregelung hin und bittet die Verkaufsstellen um Beachtung. Die Einhaltung der Bestimmungen des ThürLadÖffG wird durch die Gewerbebehörde kontrolliert.

Rothammel



Kreiskrankenhäuser Sonneberg und Neuhaus g GmbH

Veröffentlichung nach § 75 Abs. 4 ThürKO

Die Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhäuser Sonneberg und Neuhaus g GmbH hat am 18.12.2006 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 festgestellt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.03. bis 09.03.2007 während der Geschäftszeiten in den Diensträumen Sekretariat des Geschäftsführers der Kreiskrankenhäuser Sonneberg und Neuhaus g GmbH, Neustadter Straße 61, 96515 Sonneberg zur Einsichtnahme aus. Termin zur Einsichtnahme telefonisch vereinbaren: 03675-821400. Der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer Herr Martin Kossen hat am 10.03.2006 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Sonneberg, den 11. 01. 2007

gez. Albes, Geschäftsführer der Kreiskrankenhäuser Sonneberg und Neuhaus g GmbH

Medinos Service GmbH

Veröffentlichung nach § 75 Abs. 4 ThürKO

Die Gesellschafterversammlung der Medinos Service GmbH hat am 18.12.2006 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 festgestellt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.03. bis 09.03.2007 während der Geschäftszeiten in den Diensträumen Sekretariat des Geschäftsführers der Medinos Service GmbH, Neustadter Straße 61, 96515 Sonneberg zur Einsichtnahme aus. Termin zur Einsichtnahme telefonisch vereinbaren: 03675-821400. Der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer Herr Martin Kossen hat am 10.03.2006 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Sonneberg, den 11. 01. 2007

gez. Albes, Geschäftsführer der Medinos Service GmbH

Zweckverband „Sternwarte Sonneberg“

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ für das Haushaltsjahr 2007

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 i.V.m. §§ 53 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 in der derzeit gültigen Fassung sowie § 10 und 11 der Verbandssatzung vom 07.06.1995, erlässt der Zweckverband „Sternwarte Sonneberg“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.335 € ab.

§ 2 Kreditaufnahme

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Umlage

Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagebedarf) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 15.000 € festgesetzt.

§ 5 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von

Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.800 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2007 in Kraft.

Sonneberg, 15.01.2007

Zweckverband „Sternwarte Sonneberg“

Christine Zitzmann
Verbandsvorsitzende

Siegel

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2005 gemäß § 85 der Thüringer Kommunalordnung und § 25 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung sowie die Verwendung des Jahresergebnisses für die Betriebszweige Wasserwerke und Abwasserwerk des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

1. Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.12.2006

- unter Tagesordnungspunkt 4 folgenden Beschluss Nr. VV 01/23A/06 gefasst:

Beschluss

1. über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 mit einem Jahresergebnis von 908.711,14 €
2. über den handelsrechtlich geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2005 mit einer Bilanzsumme von 152.652.427,87 €
3. Der Jahresgewinn Trinkwasser von insgesamt 1.174.647,33 € wird zusammen mit einem Betrag von 625.352,67 € aus dem Gewinn des Vorjahres, also in einer Gesamthöhe von 1,8 Mio. €, in die allgemeine Rücklage eingestellt. Der Jahresverlust Abwasser von insgesamt 265.936,19 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung vom 08.03.2005 die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung sowie den Vortrag des Jahresgewinns auf neue Rechnung.

- unter Tagesordnungspunkt 5 folgende Beschlüsse gefasst:

VV 02/23A/06

Entlastung des Verbandsvorsitzenden, Herrn Dipl.-Ing. Reinhard Zehner, für das Haushaltsjahr 2005

VV 03/23A/06

Entlastung der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Frau Sibylle Abel, für das Haushaltsjahr 2005

VV 04/23A/06

Entlastung des Werkleiters, Herrn Bernd Hubner, für das Haushaltsjahr 2005

2. Der Bestätigungsvermerk der als Wirtschaftsprüfer beauftragten TMA – Treuhand für den Mittelstand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München – für den Jahresabschluss 2005 und Lagebericht lautet:

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 1 bis 7 beigefügten Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg/WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg zum 31. Dezember 2005 und dem als Anlage 8 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg/WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft.“

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen der Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 26. Mai 2006

T M A Treuhand für den Mittelstand, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Aktiengesellschaft
- Siegel -

gez.: Eckehard Breitenbach, Wirtschaftsprüfer
gez.: Peter Alavi Dehkordi, Wirtschaftsprüfer

3. Das Ergebnis der Jahresrechnung und der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsunternehmens werden im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss 2005 und der Lagebericht liegen zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, zu den Geschäftszeiten öffentlich aus, und zwar nach Erscheinen des Amtsblattes, für den Zeitraum vom 01.03.2007 bis 14.03.2007.

Sonneberg, den 02. Februar 2007

gez. Z e h n e r
Verbandsvorsitzender - Siegel -

Beschlüsse der 23. (A) Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg am 11.12.2006 – öffentlicher Teil

Beschluss Verbandsversammlung Nr. VV 02/23A/06

Entlastung des Verbandsvorsitzenden, Herrn Dipl.-Ing.- Reinhard Zehner, für das Haushaltsjahr 2005

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 7 der Geschäftsordnung vom 08.03.2005 den Jahresabschluss 2005 festgestellt und den Beschluss über die Ergebnisverwendung gefasst.

Dem Verbandsvorsitzenden wird für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2005 Entlastung erteilt.

gez. Zehner, Verbandsvorsitzender - Siegel -

Beschluss Verbandsversammlung Nr. VV 03/23A/06

Entlastung der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Frau Sibylle Abel, für das Haushaltsjahr 2005

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 7 der Geschäftsordnung vom 08.03.2005 den Jahresabschluss 2005 festgestellt und den Beschluss über die Ergebnisverwendung gefasst.

Der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wird für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2005 Entlastung erteilt.

gez. Zehner, Verbandsvorsitzender - Siegel -

Beschluss Verbandsversammlung Nr. VV 04/23A/06

Entlastung des Werkleiters, Herrn Bernd Hubner, für das Haushaltsjahr 2005

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 7 der Geschäftsordnung vom 08.03.2005 den Jahresabschluss 2005 festgestellt und den Beschluss über die Ergebnisverwendung gefasst.

Dem Werkleiter wird für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2005 Entlastung erteilt.

gez. Zehner, Verbandsvorsitzender - Siegel -

Beschluss Verbandsversammlung Nr. VV 05/23A/06

Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes 2006

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt entsprechend der Geschäftsordnung § 35 Abs. 1 Ziffer 7 vom 08.03.2005 die Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes 2006 in der Fassung vom 02.11. 2006.

gez. Zehner, Verbandsvorsitzender - Siegel -

Beschluss der Werkausschusssitzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg am 01.12.2006

Beschluss Werkausschusssitzung Nr. WA 04/12/06

Bestellung des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2006 der WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg

Der Werkausschuss des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes beschließt entsprechend der Geschäftsordnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 § 36 Abs. 1 Ziffer 14 die

TMA Treuhand für den Mittelstand, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Aktiengesellschaft, Innere Wiener Str. 11, 81667 München, vertreten durch Herrn Diplom-Kaufmann Eckehard Breitenbach, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu bestellen.

gez. Abel, Werkausschussvorsitzende - Siegel -



**Zu wenig Platz? Wir helfen.
Sparkassen-Baufinanzierung**

Zum Beispiel:
 Kreditsumme 100.000 Euro
 Nominalzins 4,5 %
 Laufzeit 5 Jahre fest
 (4,63 % effektiv * Darlehen bis 70% des Kaufpreises bzw. der Herstellungskosten)

 Sparkasse Sonneberg

Medien Center
TRAUTMANN 

Mediengestaltung/Medienberatung • Logodesign
 Offsetdruck • digitaler Großformatdruck • Weiterverarbeitung

BISS-NESS
IDEEN
 für Ihren
 erfolgreichen
 Werbeauftritt



M. Laske

add. C.-Hoffmeister - Str. 17
 96515 Sonneberg
 03675/74 29 77

post. Am Lindenbach 13
 96515 Sonneberg
 trautmann-druck@t-online.de



We love Bücher

Buchhandlung Sonneberg GmbH
 Ernststraße 2
 96515 Sonneberg
 Tel.: 0 36 75 -70 29 92

Bücher für die ganze Familie: Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

WERBUNG

Sag's weiter..

Jeden Monat neu mit einer
 Auflage von 31.000 Stück!

Kontakt: K. Laske, Tel. 03675/ 74 29 77

